



Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen

1 Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Betreiber des Verkehrslandeplatzes (VLP). Betreiber des VLP Mainz-Finthen ist der Luftfahrtverein Mainz e.V. (LfV). Mit Verwaltung und Betrieb ist die Flugplatz Mainz Betriebsgesellschaft mbH beauftragt. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des VLP bleiben unberührt.
Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.
- 1.2 Der Betreiber des VLP hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Lärmschutz

Der VLP Mainz unterliegt der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5.1.1999; NfL I - 134/99 (siehe auch NfL - I 219/09).

2.2 Entgelte

Die Benutzung des VLP mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Betreiber des VLP auf dessen Verlangen das für die Entgeltberechnung maßgebende Gewicht und die Lärmschutzklasse der Luftfahrzeuge nachzuweisen.

2.3 Beschränkungen

- Platzrundenflüge von Hubschraubern sind nicht zulässig (Ausgenommen sind Polizei RLP und Bundespolizei).
- Platzrundenflüge von Tragschraubern (Gyrocopter) und UL-Hubschraubern sind an Wochenenden, Feiertagen und während des Segelfluggetriebs nicht gestattet. Tragschrauber sowie UL-Hubschrauber können eine Sonderplatzrunde innerhalb der Segelflugplatzrunde unter Meidung des Waldgebiets fliegen. Voraussetzung ist die Einweisung des Piloten von einem ortskundigen Fluglehrer.
- Kunstflug am Flugplatz ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Tiefe Überflüge sind mit allen Luftfahrzeugen grundsätzlich zu vermeiden und auf die für die Schulung und aus Sicherheitsgründen notwendigen zu beschränken.



Ausnahmen von den Beschränkungen kann nur der Betreiber des VLP zulassen. Er kann aus besonderen Anlässen weitere Beschränkungen erlassen.

2.4 Segelfluggetrieb und Betrieb mit anderen Luftfahrzeugen, die mit Hilfe fremder Kraft bewegt werden

Die Benutzung des VLP mit Segelflugzeugen und anderen, auch motorgetriebenen Luftfahrzeugen, die nicht ohne fremde Kraft am Boden bewegt werden können, richtet sich nach Weisungen des Betreibers des VLP, der die für deren Betrieb, besonders den Segelfluggetrieb, erforderlichen Flächen und Wege festlegt und vorhält. Der Segelfluggetrieb findet im Normalfall von der Grasbahn aus statt. Die Grasbahn ist grundsätzlich auch von motorgetriebenen, aber nicht ohne fremde Kraft am Boden beweglichen Luftfahrzeugen zu benutzen. Die Benutzung der Asphaltbahn ist nach Weisung des Betriebsleiters zulässig oder wenn Sicherheitsgründe dies erfordern.

2.5 Rollen und Schleppen

Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, besonders beim Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Betreibers des VLP zu beachten.

2.6 Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten oder zu Stand- und Probelaufen ist nur mit Einwilligung des VLP-Betreibers zulässig. Abfertigungsplätze werden von dem Betreiber des VLP zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von dessen Personal eingewiesen.

2.7 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

Soweit die nichtstaatliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht von dem Betreiber des VLP durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und Fahrzeuge an den von dem Betreiber des VLP zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgeltes abzustellen.

2.8 Statistik

Der Luftfahrzeughalter hat dem Betreiber des VLP auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.9 Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem VLP, hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche oder Unterstellfläche in einer Halle zu parken. Abstell- und Unterstellplätze weist der Betreiber des VLP zu. Die Sicherung des abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter.



Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Betreiber des VLP das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken von geschultem Personal dorthin verbringen.

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535ff BGB) bzw. die Entgeltordnung. Eine Verwahrungspflicht besteht für den Betreiber des VLP nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.10 Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des VLP-Betreibers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden.
- Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Betreiber des VLP hierzu ermächtigt hat.
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des VLP-Betreibers.
- Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des VLP-Betreibers.

2.11 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des VLP vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen.

- 2.12 Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Betreiber des VLP zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.13 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem VLP bewegungsunfähig liegen, darf der Betreiber des VLP es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Betreiber des VLP nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.



3 Betreten und Befahren

3.1 Straßen und Plätze

Die vom Betreiber des VLP eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Der VLP darf nur durch die vom Betreiber freigegebenen Eingänge betreten oder befahren werden.

Das Befahren der Start-Landebahnen mit Kraftfahrzeugen oder Zweirädern, sowie das Begehen sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen muss die Betriebsleitung ausdrücklich autorisieren. Im Einzelnen gilt folgende Regelung:

- Das Befahren und Begehen der Landebahnen und der dazu gehörenden Rollwege und des Vorfeldes ist nur zulässig nach persönlicher Anmeldung und Zustimmung des Betriebsleiters.
- Das Befahren und Begehen der Grasbahn bei Segelflugbetrieb ist nur zulässig mit Zustimmung des für die Durchführung des Segelflugbetriebs Verantwortlichen (Startleiter).
- Ein Luftfahrzeugführer, der ein Luftfahrzeug betreiben will, das zum eigenständigen Rollen nicht in der Lage ist, muss vor Benutzung der Asphaltbahn und der dazu gehörenden Rollwege dieses Vorhaben mit dem Betriebsleiter abstimmen.
- Der Aufbau von Luftfahrzeugen, in unmittelbarer Nähe der Start-Landebahnen (z.B. „Kompassrose“) ist mit dem Betriebsleiter abzustimmen.

3.2 Fahrzeuge

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem VLP eingesetzt, ist der Halter der Fahrzeuge für deren betriebssicheren Zustand und ordnungsgemäße Bedienung verantwortlich. Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Betreiber des VLP freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem VLP entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des VLP, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Betreibers des VLP betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören unter anderem:

- Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- Vorfeld
- Luftfahrzeughallen
- Warteräume (soweit vorhanden)
- Garagen und Werkstätten
- Betriebs- und Bauhöfe (soweit vorhanden)



- Baustellen.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Betreiber des VLP hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Betreibers des VLP besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.4 **Rollfeld**

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen.

3.5 **Vorfelder**

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.6 **Mitführen von Hunden**

Hunde sind an der Leine zu führen. Für Unfälle oder Schäden, die durch freilaufende Hunde verursacht werden, haftet der Tierhalter.

4 **Sonstige Betätigung**

4.1 **Gewerbliche Betätigung**

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Betreiber des VLP zulässig. Entsprechendes gilt für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

4.2 **Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften**

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Betreibers des VLP.

4.3 **Lagerung**

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Betreibers des VLP gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Betreibers des VLP gelagert werden.

5 **Sicherheitsbestimmungen**

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die im Folgenden dargelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten (Nr. 10 bis 16)



6 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des VLP gefunden werden, sind unverzüglich beim Betreiber des VLP (Betriebsleitung) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7 Verunreinigungen, Abwässer

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen des VLP sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Betreiber des VLP die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Abwässer

Soweit der Betreiber des VLP nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Betreiber des VLP von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8 Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

9 Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Betreibers des VLP verstößt, den kann der Betreiber des VLP vom VLP verweisen.

10 Sicherheitsbestimmungen – Umgang mit Kraftstoffen

10.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen unverschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Betreiber des VLP zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, ist dies nur mit Genehmigung des Betreibers des VLP und besonderem Feuerschutz zulässig.

10.2 Die Lagerung von Kraftstoffen in Gebäuden (Garagen, Hangars, etc.) auf dem Flugplatz ist nicht gestattet, sofern nicht vom Betreiber des VLP Mainz-Finthen oder von der mit Verwaltung und Betrieb beauftragten FMBG ausdrücklich schriftlich genehmigt. Alle gesetzlichen, behördlichen oder in den Versicherungsverträgen vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind ungeachtet jedweder Genehmigung zu beachten und einzuhalten. Diese Regelung gilt auch für feuergefährliche Stoffe, die im Rahmen der GHS-Kennzeichnung als extrem entzündbar oder leicht entzündbar (früher: „leicht-“ oder „hochentzündlich“) eingestuft sind.



- 10.3 Während der Tankvorgänge an der Tankstelle dürfen sich keine Personen an Bord des Luftfahrzeugs befinden.
- 10.4 Luftfahrzeuge dürfen nicht bei laufenden Triebwerken betankt oder enttankt werden.
- 10.5 Beim Tanken und Enttanken muss das Luftfahrzeug mit den angeschlossenen Kraftstoffver- oder Entsorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffver- und Entsorgungseinrichtung muss geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdübergangswiderstand von weniger als 10 Mio. Ohm ergibt.
- 10.6 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeugs in einem Sicherheitsabstand von 5 Meter um Tanköffnungen aus denen Gas-Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für explosionsgeschützte Schaltorgane.
- 10.7 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 10.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 Meter anzuwenden; der Betreiber des VLP ist unverzüglich zu benachrichtigen.

11 **Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken**

- 11.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 11.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Betreiber des VLP bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 11.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge mit Bremsklötzen oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 11.4 Zur Warnung vor Gefahren durchlaufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.
- 11.5 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

12 **Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer**

Rauchen ist in geschlossenen Räumen grundsätzlich verboten. Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 Meter um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen



sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die der Betreiber des VLP dafür zugewiesen hat.

13 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

14 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

Feuergefährliche, leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn der Betreiber des VLP die Räume dafür zugewiesen hat.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in den dafür vom Betreiber des VLP vorgesehenen Behältern außerhalb der Halle zu entleeren.

15 Lagern von Material, Geräten und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

15.1 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

15.2 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

16 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort

- die Feuermelder zu betätigen und
- die örtliche Feuerwehr über Telefonnummer 112 zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen und der Betreiber des VLP zu benachrichtigen.



17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Mainz.

18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 19.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Mainz-Finthen vom 16.11.2009 außer Kraft.

Mainz, 12. November 2025

i.A.

Ort, Datum

Luftfahrtverein Mainz e.V.

genehmigt:
Hahn-Flughafen, 14.11.2025

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Im Auftrag:
gez. Hans-Werner Braband